

Handout / Hygieneregeln für die Treffen von Selbsthilfegruppen

Stand: 10.06.2021

Das Handout dient dazu, über die Rahmenbedingungen und Vorgaben von Treffen von Selbsthilfegruppen während der Corona-Pandemie zu informieren. Vordringliches Ziel ist es, die Durchführung von Treffen gemäß den Regeln zum Infektionsschutz sicher zu gestalten und den Umgang sowie das Verhalten der Teilnehmenden untereinander zu regeln. Die Ansprechpartner*innen einer Selbsthilfegruppe sind aufgefordert, auf die Umsetzung der nachfolgenden Regeln zu achten und die Teilnehmer*innen entsprechend aufzuklären bzw. für die Einhaltung der Regeln zu sensibilisieren.

Allgemeine Regelungen (unabhängig des Inzidenzwertes)

- Personen mit gesundheitlichen Beschwerden (insb. Atemwegserkrankungen, Fieber, Erkältungssymptomen etc.) sowie SarS-CoV-2-Verdachtsfälle (Quarantäne) dürfen nicht an Gruppentreffen teilnehmen.

Kontaktverfolgung

- Im Fall einer Erkrankung mit Covid-19 muss dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden, welche Kontakte die betroffene Person in einem bestimmten Zeitraum hatte. Daher ist für jedes Treffen eine Liste mit den Kontaktdaten aller Teilnehmenden auszufüllen (Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mailadresse).
- Bei der Dokumentation der Teilnehmendenliste ist auf die Einhaltung des Datenschutzes zu achten (ggfs. individuelle Zettel in einem Briefumschlag sammeln).
- Für die Dokumentation ist der*die jeweilige Ansprechpartner*in verantwortlich.
- Der Umschlag mit den Kontaktdaten wird nach dem Treffen in einem verschlossenen Briefumschlag unter der Tür in das Sekretariat geschoben.
- Die Kontaktdaten müssen vier Wochen lang aufbewahrt und anschließend vernichtet werden.
- Für die Aufbewahrung und Vernichtung ist der Paritätische verantwortlich

Hygienevorschriften

- Beim Betreten der Räumlichkeiten müssen alle Teilnehmenden die Hände waschen oder desinfizieren.
- Die Nutzung von Wartebereichen ist nicht gestattet.
- Die Toilettenräume und der Aufzug sind einzeln zu betreten.
- Die Nutzung der Küche ist untersagt.

Gesichtsmaske

- Der Zutritt zu den Paritätischen Räumlichkeiten ist nur mit einer angelegten medizinischen Gesichtsmaske gestattet.
- Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ist während des gesamten Aufenthaltes erforderlich. Eine Ausnahme gilt für Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Gesichtsmaske tragen können.

Raumlufthygiene

- Vor und nach den Gruppentreffen sind die Räumlichkeiten zu lüften (Querlüftung/Stoßlüftung) und die Kontaktflächen zu reinigen. Hierfür trägt der*die Sprecher*in der Gruppe die Verantwortung.
- Durch regelmäßiges **Stoßlüften** (5-10 Minuten alle **20 Minuten**) ist ein Luftaustausch in den Gruppenräumen zu gewährleisten.
- Nach der Beendigung des Treffens sind die Tische mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel/Reinigungsmittel zu reinigen. Hierfür tragen die Gruppensprecher die Verantwortung.

Getränke und Speisen

- Der Verzehr von Lebensmitteln ist untersagt.
- Das Nutzen des Geschirrs ist nicht gestattet.
- Jede*r darf nur aus seiner eigenen Flasche trinken.

Je nach örtlicher und landesweiter Inzidenz gibt es besondere Regelungen und für die Treffen:

Inzidenzstufe 3 (konstante Inzidenz von 100 – 50,01*)

- Die Teilnahme an einem Treffen der SHG ist nur mit einem Negativtestnachweis oder vollständiger Immunisierung** erlaubt.
- Alle Teilnehmer*innen halten den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ein. Dies gilt auch in den Gruppenräumen, auf der Dachterrasse sowie auf den Verkehrswegen.
- Gruppenraum 1: 8 Personen, Gruppenraum 2: 6 Personen und beide Gruppenräume verbunden 12 Personen.
- Die Position der Stühle ist mit einer Markierung am Boden gekennzeichnet.

Inzidenzstufe 2 (konstante Inzidenz von 50 – 35,01*)

- Die Teilnahme an einem Treffen der SHG ist nur mit einem Negativtestnachweis oder vollständiger Immunisierung** erlaubt.
- Bei **festen Sitzplätzen** und bestehendem Sitzplan kann der Mindestabstand unterschritten werden.
- Der Sitzplan, aus dem hervorgeht wer an welchem Platz gesessen hat, muss zusätzlich zur Teilnehmendenliste abgegeben werden.

Inzidenzstufe 1 (konstante Inzidenz von 35 oder weniger*)

- Die Teilnahme an einem Treffen der SHG ist nur mit einem Negativtestnachweis oder vollständiger Immunisierung** erlaubt.
- Bei ausreichender Belüftung darf **am Sitzplatz** die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden (sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird).
- **Liegt der Inzidenzwert für ganz NRW auch unter 35,01** ist ein Treffen ohne Negativtestnachweis möglich

*gemäß § 1 CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen

** **Geimpfte**: Seit der letzten erforderlichen Impfung müssen mind. 14 Tage vergangen sein. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen.

Genesene: Benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test, der mind. 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen.